

Wichtige Hinweise für die Briefwahl

1. Verfahrensregelungen für die Briefwahl

- 1.1 Stimmzettel sind **persönlich** und **unbeobachtet** zu kennzeichnen.
- 1.2 Gekennzeichnete(n) **Stimmzettel** unbeobachtet in den grauen Stimmzettelumschlag legen und den Stimmzettelumschlag dann verschließen.
- 1.3 Die auf dem Wahlschein vorgedruckte "**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**" unter Angabe des Ortes und des Datums **unterschreiben**; ohne diese Unterschrift ist die Stimmabgabe ungültig.
- 1.4 Den **verschlossenen Stimmzettelumschlag** und den **unterschriebenen Wahlschein** in den **gelben Wahlbriefumschlag** legen.
- 1.5 Den Wahlbriefumschlag verschließen.
- 1.6 Den **Wahlbriefumschlag verschlossen** an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift **versenden** oder dort abgeben.

2. Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

Der Unterstützung einer anderen Person (Hilfsperson) dürfen sich **nur** Wahlberechtigte bedienen, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den/die Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, zu falten und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Die Hilfsperson hat die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl abzugeben, dass sie den/die Stimmzettel nach dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl der wahlberechtigten Person erlangt hat.

3. Sonstige Hinweise

- 3.1 Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde (Adresse auf dem gelben Wahlbriefumschlag) eingegangen ist.
- 3.2 Der Wahlbrief muss daher rechtzeitig zur Post gegeben werden, und zwar möglichst nicht später als drei Werktage vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher. Bei der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit Luftpost erforderlich sein.
- 3.3 Wird der Wahlbrief innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versandt, ist er nicht freizumachen. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, zum Beispiel Post Express-Brief oder Einschreiben, so muss das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt durch Postwertzeichen oder Freistempelabdruck entrichtet werden.
- 3.4 Wollen Wahlberechtigte, die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, am Wahltag in einem Wahlraum wählen, so müssen sie dabei den/die Stimmzettel mitbringen, den/die sie mit den Briefwahlunterlagen empfangen haben, und beim Wahlvorstand gegen neue Stimmzettel eintauschen.
- 3.5 Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden bei Verlust nicht ersetzt.
- 3.6 Bei Bürgermeister- und Landratswahlen wird Ihnen im Fall einer Stichwahl automatisch ein neuer Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zugesandt.

**Bitte beachten Sie die Verfahrensregelungen
und sorgen Sie für ein frühzeitiges Absenden des Wahlbriefes,
um die Gültigkeit Ihrer brieflichen Stimmabgabe nicht in Frage
zu stellen!**